



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 4/2016

6. Mai 2016

Inhaltsverzeichnis

Gesetz zum Vertrag zur Änderung des Vertrages des Freistaates Sachsen mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden vom 7. April 2016	142	Fünfte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Änderung der Förderzuständigkeitsverordnung SMS vom 14. April 2016	148
Vertrag zur Änderung des Vertrages des Freistaates Sachsen mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden	143	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Bestimmung des Dienstvorgesetzten (Dienstvorgesetztenverordnung-SMUL – DienstVVO-SMUL) vom 10. März 2016	149
Erste Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Erschwerniszulagen- und Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 12. April 2016	146	Bekanntmachung der Neufassung der Sächsischen Weinrechtsdurchführungsverordnung vom 15. März 2016	150
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Bodenschätzerentschädigungsverordnung vom 4. April 2016	147	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Durchführung des Weinrechts (Sächsische Weinrechtsdurchführungsverordnung – SächsWeinRDVO)	151

Gesetz zum Vertrag zur Änderung des Vertrages des Freistaates Sachsen mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden

Vom 7. April 2016

Der Sächsische Landtag hat am 16. März 2016 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 2

Artikel 1

Dem am 4. Dezember 2015 unterzeichneten Vertrag zur Änderung des Vertrages des Freistaates Sachsen mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 3 Absatz 2 in Kraft tritt, ist durch die Staatskanzlei im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Dresden, den 7. April 2016

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Chef der Staatskanzlei und
Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten
Dr. Fritz Jaeckel

Vertrag

zur Änderung des Vertrages des Freistaates Sachsen mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden

Der Freistaat Sachsen
(im Folgenden: der Freistaat)

und

der Landesverband Sachsen der Jüdischen Gemeinden,
derzeit bestehend aus den Gemeinden Chemnitz, Dresden und
Leipzig,
(im Folgenden: der Landesverband)

haben auf der Grundlage von Artikel 109 Absatz 2 Satz 3 der
Verfassung des Freistaates Sachsen und des Schlussproto-
kolls zu Artikel 4 Absatz 1 des Vertrages des Freistaates Sach-
sen mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden vom
7. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1346), der durch Vertrag vom 17. Ja-
nuar 2006 (SächsGVBl. S. 386) geändert worden ist (im Folgen-
den: der Vertrag), folgende Änderung des Vertrages vereinbart:

Artikel 1

1. Der Vertrag wird wie folgt geändert:

- a) In Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 und 4 wird jeweils die
Angabe „16.00 Uhr“ durch die Angabe „17.00 Uhr“ er-
setzt.
- b) Artikel 4 wird wie folgt gefasst:
„Artikel 4
Landesleistung

(1) Zur Erhaltung und Pflege des jüdischen
Lebens in Sachsen beteiligt sich der Freistaat an den
laufenden Ausgaben der Jüdischen Glaubensgemein-
schaft in Sachsen für deren religiöse und kulturelle
Bedürfnisse sowie für deren Verwaltung ab dem
Jahr 2015 mit einem Gesamtbetrag von jährlich
950 000 Euro. Dieser Betrag schließt die Personal-
und Sachkosten für die rabbinischen Belange ein.

(2) Mit dieser Zahlung sind sämtliche Fördermaß-
nahmen des Freistaates an die Jüdische Glaubens-
gemeinschaft erfasst, soweit dieser Vertrag nicht
Ausnahmen vorsieht oder die Leistung auf einer recht-
lichen Verpflichtung beruht.

(3) Die Leistung wird vierteljährlich im Voraus
erbracht.

(4) Die Landesleistung wird auf den Landes-
verband und auf nicht verbandsangehörige jüdische
Gemeinden in Sachsen entsprechend der Anzahl der
Mitglieder verteilt.

(5) Leistungsempfänger für die verbandsan-
gehörigen Gemeinden ist der Landesverband. Die
Zahlung an nicht verbandsangehörige Gemeinden in
Sachsen erfolgt durch den Freistaat. Die Anerken-
nung als leistungsberechtigte jüdische Gemeinde er-
folgt auf Grundlage der hierzu im Schlussprotokoll
festgelegten Kriterien.“

c) Artikel 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Falle einer wesentlichen Veränderung der
tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere bei erhebli-
chem Zuzug von Juden aus anderen Staaten oder
der Bildung neuer jüdischer Gemeinden in Sachsen
werden der Freistaat und der Landesverband erneut
Verhandlungen aufnehmen mit dem Ziel, den Vertrag
angemessen an die neuen Verhältnisse anzupassen.
Unabhängig hiervon werden die Vertragsinhalte
alle sechs Jahre auf etwaigen Anpassungsbedarf
überprüft.“

2. Das Schlussprotokoll wird wie folgt geändert:

- a) In der Angabe zu Artikel 2 Absatz 2 und 3 wird nach
der Angabe „(SächsABI. 2003 S. 60)“ die Angabe „zu-
letzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom
26. November 2013 (SächsABI. SDR. S. S 911)“ an-
gefügt.
- b) Die Angabe zu Artikel 3 wird wie folgt gefasst:
„Maßgebend ist das Gesetz über Sonn- und Feiertage
im Freistaat Sachsen vom 10. November 1992
(SächsGVBl. S. 536), das zuletzt durch das Gesetz
vom 30. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 2) geändert
worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“
- c) Die Angabe zu Artikel 4 wird wie folgt gefasst:
„Zu Artikel 4:
Die Vertragschließenden sind sich darüber einig, dass
die Zahlung der Landesleistung, soweit sie gegenüber
dem Landesverband erfolgt, auf ein vom Landesver-
band zu benennendes Konto fließen soll. Der Landes-
verband wird nach den Regelungen seines Statuts die
Gelder an seine Mitgliedsgemeinden verteilen. Der
Leistungsempfänger der Landesleistung legt jährlich,
spätestens mit Ablauf des ersten Halbjahres des neu-
en Geschäftsjahres, einen Geschäftsbericht vor, der
auch die zweckentsprechende Verwendung der
Dotations in den Gemeinden und im Landesverband
ausweist. Die Vertragschließenden sind sich darüber
einig, dass der Sächsische Rechnungshof berechtigt
ist, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Lan-
desverbandes und der Jüdischen Gemeinden inso-
weit jährlich zu prüfen. Inhalt und Umfang der Prüfung
bestimmen sich nach den §§ 89 und 90 der Sächsi-
schen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekannt-
machung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die
zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. April
2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in der
jeweils geltenden Fassung.“
- d) Die Angabe zu Artikel 4 Absatz 1 wird wie folgt ge-
fasst:
„Zu Artikel 4 Absatz 1:
Die Vertragschließenden sind sich darüber einig, dass
der Gesamtbetrag nach Absatz 1 spätestens alle
sechs Jahre überprüft und neu festgelegt wird. Arti-
kel 7 Absatz 2 bleibt unberührt.“

- e) Die Angabe zu Artikel 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zu Artikel 4 Absatz 2:

Von der Abgeltung ausgenommen sind ferner etwaige Kostenerstattungen für die Erteilung jüdischen Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen. Das Sächsische Staatsministerium für Kultus prüft in Abstimmung mit dem Landesverband das Vorliegen der Voraussetzungen für die Einrichtung eines Fachs Jüdische Religion als ordentliches Lehrfach gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes, Artikel 105 der Verfassung des Freistaates Sachsen und § 18 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen. Das Sächsische Staatsministerium für Kultus wird bei Vorliegen der Voraussetzungen die entsprechenden schulrechtlichen, schulfachlichen und schulorganisatorischen Maßnahmen treffen und die notwendigen Vereinbarungen mit dem Landesverband vornehmen. Die Vertragschließenden sind sich weiter darüber einig, dass die Mittel anteilmäßig den Gemeinden unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zum Landesverband zufließen sollen und dass die Zahlungen des Freistaates die Zuschüsse für neu entstehende Gemeinden einschließen. Soweit eine jüdische Gemeinde, die selbst Mitglied im Landesverband ist, Ansprüche gegenüber dem Freistaat geltend macht, ist der Landesverband verpflichtet, den Freistaat von diesen Ansprüchen freizustellen.“

- f) Nach der Angabe zu Artikel 4 Absatz 2 werden folgende Angaben eingefügt:

„Zu Artikel 4 Absatz 4:

Die Vertragschließenden sind sich darüber einig, dass die Regelung zur Verteilung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aufgenommen wird.

Grundlage für die Verteilung der Landesleistung zwischen dem Landesverband einerseits und weiteren nicht verbandsangehörigen Gemeinden andererseits ist die Gesamtzahl der Mitglieder. Der gemäß Artikel 4 vom Freistaat zur Verfügung gestellte Gesamtbetrag wird durch die Gesamtzahl der Mitglieder aller Leistungsberechtigten geteilt (Summe pro Mitglied). Die Summe pro Mitglied wird mit der Gesamtzahl der Mitglieder der Mitgliedsgemeinden des Landesverbandes (Anteil des Landesverbandes) und mit der Zahl der Mitglieder der einzelnen leistungsberechtigten nicht verbandsangehörigen Gemeinde multipliziert (jeweiliger Anteil der nicht verbandsangehörigen Gemeinde). Maßgeblich für den Mitgliederstand ist die Mitgliedsstatistik der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V. für das vergangene Jahr vor

Antragstellung. Es werden nur Mitglieder berücksichtigt, die im Freistaat Sachsen ihren ersten Wohnsitz haben.

Scheidet eine Gemeinde aus dem Landesverband aus, so hat der Freistaat das Recht, die an den Landesverband zu verteilende Landesleistung entsprechend zu kürzen. Besteht die Gemeinde nach ihrem Ausscheiden aus dem Landesverband als anerkannte jüdische Gemeinde fort, erhält sie als nicht verbandsangehörige Gemeinde den ihrer Mitgliederzahl entsprechenden Anteil an der finanziellen Leistung zugewiesen.

Zu Artikel 4 Absatz 5:

Eine Gruppierung wird als leistungsberechtigte jüdische Gemeinde unterstützt, wenn sie

- a) mindestens sechs Jahre besteht,
- b) über mindestens 75 Mitglieder mit erstem Wohnsitz im Freistaat Sachsen verfügt,
- c) ein aktives Gemeindeleben aufweist, insbesondere regelmäßige wöchentliche Gottesdienste durchführt,
- d) eine ordnungsgemäße Satzung im Sinne der staatlichen Rechtsordnung hat,
- e) ordnungsgemäß bestellte Vertretungsorgane hat,
- f) im Rechtsverkehr durch privatrechtliche Organisationsform oder als Körperschaft des öffentlichen Recht voll rechtsfähig ist,
- g) durch das Präsidium des Zentralrats der Juden in Deutschland sowie durch die Orthodoxe Rabbinerkonferenz Deutschland oder die Allgemeine Rabbinerkonferenz Deutschland anerkannt worden ist,
- h) rechtstreu ist, insbesondere die grundlegenden Prinzipien des Grundgesetzes und der Sächsischen Verfassung achtet und
- i) eine nicht unerhebliche Eigenfinanzierung durch ihre Mitglieder vorweist.

Die unter Buchstaben a bis i genannten Kriterien müssen kumulativ vorliegen. Bei Mehrfachmitgliedschaft erfolgt eine anteilige Aufteilung der Gelder.“

Artikel 2

Der Wortlaut des Vertrages einschließlich des Schlussprotokolls in der vom Inkrafttreten nach Artikel 3 Absatz 2 an geltenden Fassung kann durch die Sächsische Staatskanzlei im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht werden.

Artikel 3

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung. Die Ratifikationsurkunden sollen möglichst bald ausgetauscht werden.

(2) Der Vertrag tritt am Tag nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Dresden, den 4. Dezember 2015

Für den Freistaat Sachsen
Stanislaw Tillich
Ministerpräsident

Für den Landesverband Sachsen der Jüdischen Gemeinden
Heinz-Joachim Aris
Vorsitzender

Für die Jüdische Gemeinde Chemnitz
Dr. Ruth Röcher
Vorsitzende

Für die Jüdische Gemeinde zu Dresden
Dr. Nora Goldenbogen
Vorsitzende

Für die Israelitische Religionsgemeinde zu Leipzig
Küf Kaufmann
Vorsitzender